

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

**V/0237/2008**

Auskunft erteilt:

Herr Koch

Ruf:

492 32 10

E-Mail:

KochH@stadt-muenster.de

Datum:

19.03.2008

Betrifft

Sperrvermerk Produktgruppe 02 01 "Ordnungsrechtliche Angelegenheiten" bezüglich des Zuschusses an den Tierschutzverein Münster und Umgegend e. V.

Beratungsfolge

15.04.2008 Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung

Vorberatung

06.05.2008 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Der Sperrvermerk bei der Produktgruppe 02 01 „Ordnungsrechtliche Angelegenheiten“ in Höhe der Entschädigungszahlung an den Tierschutzverein Münster und Umgegend e. V. (Haushaltsplanentwurf Band 2, S. 136, Zeile 15 - Transferaufwendungen) wird aufgehoben.

**Begründung:**

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 05.03.2008 wurde die Einrichtung eines Sperrvermerkes bei der Produktgruppe 02 01 „Ordnungsrechtliche Angelegenheiten“ in Höhe der Entschädigungszahlung an den Tierschutzverein Münster und Umgegend e. V. (Haushaltsplanentwurf Band 2, S. 136, Zeile 15 - Transferaufwendungen) beschlossen.

Zurzeit erhält der Tierschutzverein auf der Basis eines zivilrechtlichen Dienstleistungsvertrages in vier Raten einen Gesamtbetrag von 117.000 Euro als Gegenleistung für die Übernahme der zivilrechtlichen Pflichten der Stadt. Der Vertrag mit dem Tierschutzverein Münster und Umgegend e.V. wurde auf Grund der Ermächtigung durch den Rat der Stadt Münster (Beschluss vom 29.03.1995 - Vorlage Nr. 24/95) geschlossen.

Mit dem am 20.04.1995 von der Verwaltung mit dem Verein geschlossenen Vertrag übernimmt der Tierschutzverein die nach § 965 ff. BGB bestehenden Pflichten der Stadt Münster hinsichtlich der im Stadtgebiet von Münster gefundenen Kleintiere und die Verwahrung der auf Anordnung des Ordnungsamtes der Stadt abgelieferten Tiere.

Vertragserfüllung und Mittelverwendung werden regelmäßig vom Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision überprüft.

Entsprechend § 6 des Vertrages sind die Raten zu Beginn eines jeden Vierteljahres von der Stadt Münster zu zahlen. Die erste Rate für 2008 in Höhe von 29.138,18 € wurde vertragsgemäß gezahlt. Auf Grund des Sperrvermerkes wurde die am 1. April 2008 fällige zweite Rate nicht angewiesen.

Da der Vertrag gemäß § 9 nur mit dreimonatiger Frist zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden kann, steht der Sperrvermerk der Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Jahre 2008 entgegen. Der Tierschutzverein Münster und Umgegend e. V. hätte insofern einen einklagbaren Anspruch gegen die Stadt Münster.

I. V.

gez.  
Bickeböller  
Stadtkämmerin